

## Anlage 2

### Synopse

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<b>§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen</b>
<p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kassel erfolgen - vorbehaltlich der Regelungen des Abs. 2 und vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen - durch Abdruck in der Stadtausgabe Kassel der HESSISCH - NIEDERSÄCHSISCHEN ALLGEMEINEN (HNA) als dem Amtlichen Verkündungsorgan der Stadt Kassel gemäß § 7 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung.</p>	<p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kassel erfolgen - vorbehaltlich der Regelungen des Abs. 2 und <b>Abs. 6 sowie</b> vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen - durch Abdruck <b>im „Amtsblatt der Stadt Kassel“</b> als dem Amtlichen Verkündungsorgan der Stadt Kassel gemäß § 7 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung.</p>
<p>(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen von Karten, Plänen oder Zeichnungen und den damit verbundenen Texten und Erläuterungen erfolgen - vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung - im Wege der öffentlichen Auslegung.</p> <p>Die Karten, Pläne oder Zeichnungen und die damit verbundenen Texte und Erläuterungen sind während der allgemeinen Dienstzeiten in einem für jedermann zugänglich und besonders gekennzeichneten Raum des Rathauses in Kassel, Obere Königsstraße 8, auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.</p> <p>Spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung sind durch Abdruck in der HESSISCH-NIEDERSÄCHSISCHEN ALLGEMEINEN öffentlich bekanntzumachen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Karten, Pläne oder Zeichnungen, die Gegenstand der Auslegung sind;</li><li>b) die Bezeichnung der Räumlichkeiten, in denen die Auslegung stattfindet;</li><li>c) die täglichen Öffnungszeiten;</li><li>d) die Dauer der Auslegung.</li></ul> <p>Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den ausgelegten Karten, Plänen und Zeichnungen und den damit verbundenen Texten und Erläuterungen zu vermerken.</p>	<p>(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen von Karten, Plänen oder Zeichnungen und den damit verbundenen Texten und Erläuterungen erfolgen - vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung - im Wege der öffentlichen Auslegung.</p> <p>Die Karten, Pläne oder Zeichnungen und die damit verbundenen Texte und Erläuterungen sind während der allgemeinen Dienstzeiten in einem für jedermann zugänglich und besonders gekennzeichneten Raum des Rathauses in Kassel, Obere Königsstraße 8, auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.</p> <p>Spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung sind durch Abdruck <b>im Amtsblatt der Stadt Kassel</b> öffentlich bekanntzumachen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Karten, Pläne oder Zeichnungen, die Gegenstand der Auslegung sind;</li><li>b) die Bezeichnung der Räumlichkeiten, in denen die Auslegung stattfindet;</li><li>c) die täglichen Öffnungszeiten;</li><li>d) die Dauer der Auslegung.</li></ul> <p>Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den ausgelegten Karten, Plänen und Zeichnungen und den damit verbundenen Texten und Erläuterungen zu vermerken.</p>
<p>(3) Die öffentliche Bekanntmachung ist in den Fällen des Abs. 1 mit dem Ablauf des Erscheinungstages der HESSISCH-NIEDERSÄCHSISCHEN ALLGEMEINEN, in deren Ausgabe die Bekanntmachung abgedruckt ist, in den Fällen des Abs. 2 mit Ablauf des letzten Tages der Auslegungsfrist, vollendet.</p>	<p>(3) Die öffentliche Bekanntmachung ist in den Fällen des Abs. 1 mit dem Ablauf des Erscheinungstages <b>des die Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts</b>, in den Fällen des Abs. 2 mit Ablauf des letzten Tages der Auslegungsfrist vollendet.</p>

(6) Öffentliche Zustellungen nach § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) erfolgen durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung. Diese ist an den Anschlagtafeln im Rathaus, Obere Königsstraße 8, für die Dauer von zwei Wochen auszuhängen.